

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II'

1956	Berlin, den 20. April 1956	Nr. 18
-------------	-----------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11.4.56	Anordnung Nr. 1 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956	113
5. 4. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113	113

**Anordnung Nr. 1
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956.**

Vom 11. April 1956

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — «Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBl. S. 312) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anweisung vom 20. April 1955 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (GBl. II S. 150) festgelegten Maßnahmen sind auch im Jahre 1956 durchzuführen.^{2 3}

(2) Die im Abschnitt II der Anweisung genannten Termine des Jahres 1955 ändern sich für das Jahr 1956 wie folgt:

- a) der Termin „1. Mai“ in der Ziff. 1 in „25.* April“;
- b) der Termin „10. Mai“ in der Ziff. 2 in „30. April“;
- c) der Termin „15. Mai“ in der Ziff. 3 in „5. Mai“.

(3) Der Abschnitt X der Anweisung erhält folgende Fassung:

„Aufklärung und Schulung

1. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise sowie die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Film, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.
2. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben bis zum 1. Mai 1956 mit den Mitarbeitern des Pflanzenschutzes einschließlich der Mechaniker eine dreitägige Schulung durchzuführen.
3. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise und die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS haben bis zum 1. Mai 1956 Schulungen für die Beauftragten der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.
4. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke haben nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Schulungspläne auszuarbeiten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 11. April 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 104 bis 113.**

Vom 5. April 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- | | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| Materialeinsatzliste Nr. 104 | — Keselzubehör |
| „ „ 105 | — Elektromotoren für Wechselstrom |
| „ „ 106 | — Elektromotoren für Gleichstrom |
| „ „ 107 | — Elektrogeneratoren für Wechselstrom |
| „ „ 108 | — Elektrogeneratoren für Gleichstrom |
| „ „ 109 | — Transformatoren |
| „ „ HO | — Meßwandler |
| „ „ 111 | — Generator-Aggregate und Umformer |
| „ „ 112 | — Röntgenapparate und -Zubehör |
| „ „ 113 | — Kabel und Leitungen |

Die Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau
A p e l
Minister